

19.02.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - Kzu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

"Für ein Europa des Wissens"

KOM(97) 563 endg.; Ratsdok. 11946/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bewertung

- EU
AS
1. Der Bundesrat nimmt die Bemühungen der Kommission, einen "Europäischen Bildungsraum" zu errichten, zur Kenntnis.
Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Bestrebungen, durch Offenheit und Transparenz sowie durch vereinfachte Verwaltung und verbesserte Verfahren zu einer einfacheren Durchführung von Gemeinschaftsaktionen beizutragen.
- EU
K
2. Er begrüßt ferner, daß die Kommission mit der Vorlage ihrer Mitteilung die Mitgliedstaaten frühzeitig in die Überlegungen zu den Folgeprogrammen im Bildungs- und Jugendbereich miteinbezieht.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

- EU
K 3. Der Bundesrat weist auf die große Bedeutung der Kontinuität von Fördermaßnahmen im Bildungsbereich hin. Vor allem bei den Schulen und im Jugendbereich bedürfen Maßnahmen und daraus entstehende Kooperationsstrukturen einer längerfristigen Perspektive. Der Kontinuität sollte deshalb der Vorrang vor neuen Programmstrukturen und -inhalten eingeräumt werden. Ebenso ist bei den Zielen, Inhalten, Aktionsarten und der Programmumsetzung auf Konzentration und Vereinfachung zu achten. Dies steigert die Effizienz der Programme. Aus diesen Gründen befürwortet der Bundesrat auch die vorgesehene längere Laufzeit der Programme, die allerdings nur dann sinnvoll ist, wenn die Programmstruktur flexible Reaktionen auf künftige Erfahrungen und Situationen erlaubt.
- EU
K 4. Gleichzeitig stellt der Bundesrat fest, daß die Mitteilung zahlreiche inhaltliche und begriffliche Unklarheiten enthält. Darüber hinaus fehlt eine systematische interne und externe Evaluation der laufenden Programme unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten als wesentliche Voraussetzung für eine Fortentwicklung der Programme.
- EU
K 5. Der Bundesrat hält die sehr weitreichende Ausrichtung auf die Wissensgesellschaft und das Ziel Beschäftigungsfähigkeit für eine nicht sachgerechte Instrumentalisierung der Bildungsprogramme. Er fordert weiterhin eine klare Abgrenzung der Programme von den Strukturfondsmaßnahmen.
- EU 6. Der Bundesrat bedauert, daß die Mitteilung der Kommission den Besonderheiten des Jugendbereiches zu wenig Rechnung trägt. Die Ziele außerschulischer Bildung und Jugendförderung reichen weit über Wissensvermittlung und berufliche Qualifizierung hinaus. Durch die Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen und Wertorientierungen sollen nicht zuletzt auch die gesellschaftliche Integration junger Menschen und ihre aktive Beteiligung in Staat und Gesellschaft gefördert werden. Diese weiterreichenden Dimensionen einer umfassend verstandenen Jugendpolitik sollten auch für die Programme auf europäischer Ebene richtungsweisend bleiben.

Zum Rechtsrahmen

- EU
K 7. Die von der Kommission geforderte Einrichtung eines gemeinsamen Rahmens von Zuständigkeiten für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die sonstigen beteiligten Akteure, in dem die Pflichten und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten festgelegt werden, ist durch Artikel 126 und 127 EGV nicht gedeckt und wird daher vom Bundesrat abgelehnt. Die gemeinschaftlichen Ak-

tivitäten im Bereich der Bildung dienen dazu, die europäische Dimension in der Bildungspolitik der Mitgliedstaaten zu fördern.

Aus Leitbildern wie dem "Europa des Wissens" oder dem "offenen europäischen Bildungsraum" können neue Zuständigkeiten der Kommission nicht abgeleitet werden. Neuorientierungen müssen sich in den Rechtsrahmen der Vertragsgrundlagen einordnen.

EU
AS

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Kompetenzen der Mitgliedstaaten (Artikel 127 EGV) gewahrt bleiben. Dies schließt verbindliche Vorgaben der Kommission im Bereich der beruflichen Bildung aus.

Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und wie Ausbildungssysteme, Ausbildungsleistungen und Ausbildungsmodule, die in einem anderen Mitgliedstaat abgeleistet wurden, von den jeweiligen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Auch die Frage, ob und in welchem Maße Haushaltsmittel für den Bildungsbereich erhöht werden, untersteht allein der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.

Zu den allgemeinen Zielen

EU
K

9. Der Bundesrat begrüßt eine Konzentrierung der Zielsetzungen der Programme. Er hält aber die Auflistung der begrenzten Anzahl von Zielsetzungen in der Mitteilung der Kommission für mißlungen, da zwischen Zielsetzungen und Aktionsarten nicht unterschieden wird.

Die Zielsetzung eines Zugangs zu den "europäischen Bildungsmitteln" erscheint unverständlich; "europäische Bildungsmittel" sind bisher nicht definiert. Unklar ist auch, was mit einem "offenen europäischen Bildungsraum" gemeint ist, zu dem ein Zugang ermöglicht werden soll: Die rechtlichen Bestimmungen für den Zugang zu Bildungseinrichtungen können durch EU-Förderprogramme nicht geändert werden. Auch die Förderung der Mobilität in Europa ist auf Gemeinschaftsebene nur im Rahmen der vertragsmäßigen Möglichkeiten erreichbar. Darüber hinaus ist es vertragsrechtlich nicht zulässig, durch Programm individuelle Rechtspositionen, z. B. gegenüber den Mitgliedstaaten oder den Ausbildungseinrichtungen, direkt oder indirekt einzuräumen. Dies gilt auch für den lebenslangen Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen. Diese Thematik ist eine Angelegenheit der nationalen Rechtsetzungskompetenz.

Zu den Inhalten, Aktionsarten und Zielgruppen

EU
K

10. Der Bundesrat lehnt Qualitätsvorgaben auf Gemeinschaftsebene ab. Dies betrifft auch die Festlegung von Schlüsselqualifikationen. Derartige Vorgaben,

welche die Inhalte des Bildungswesens betreffen, rechtfertigen sich auch nicht aus der Zielvorstellung der Unionsbürgerschaft.

- K 11. Das Initiativrecht der Kommission beschränkt sich auf die Vorlage von Maßnahmen nach Artikel 189 EGV. Der Bundesrat lehnt daher Initiativmaßnahmen der Kommission bei der Durchführung der Programme ab. Dies gilt auch für Pilotprojekte und Modellversuche, für welche die Initiative bei den Bildungseinrichtungen und den Mitgliedstaaten verbleiben muß.
- EU
K 12. Der Bundesrat hebt die große Bedeutung hervor, welche die Anerkennung von Bildungsleistungen hat. Er weist jedoch darauf hin, daß gemeinschaftliche Regelungen ausschließlich im Rahmen des Artikels 57 EGV möglich sind. Gemeinschaftsaktionen sollen einen Beitrag zu mehr Transparenz und Informationsvermittlung leisten. In diesem Sinne sind die in den Programmen enthaltenen Maßnahmen zur Förderung solcher Verfahren zu sehen, die z. B. im Hochschulwesen Anreize bieten, um für die Nutzer eine unter den Bildungsträgern abgestimmte Anerkennungspraxis in Europa zu erreichen. Individuelle Ansprüche können durch derartige Gemeinschaftsaktionen nicht geschaffen werden.
- EU
K 13. Der Bundesrat stimmt der geplanten Ausweitung der Förderung der physischen Mobilität zu.
- Im Schulbereich sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ob sie mit den ihnen zugewiesenen Budgets den Schwerpunkt auf eine Breitenförderung oder auf eine eingeschränkte Förderung, dann aber unter Einschluß von Mobilitätsmaßnahmen, legen.
- Für den Hochschulbereich ist sicherzustellen, daß die Förderung physischer Mobilität an die wechselseitige Anerkennung von in den Mitgliedstaaten erbrachten Aufenthaltszeiten und Leistungsnachweisen anknüpft.
- EU
K 14. Der Bundesrat betont ebenfalls die Bedeutung der virtuellen Mobilität und weist auf die Bereitschaft der Länder hin, die neuen Medien im Unterricht zu verwenden. Er fordert hier aber ganz besonders die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität.
- EU
K 15. Der Bundesrat hält Kooperationsnetzwerke für wichtige Instrumente der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches. Es muß sichergestellt werden, daß derartige Netzwerke in Absprache mit den Mitgliedstaaten entsprechend den allgemein gültigen Verfahren eingerichtet werden.
- EU
K 16. Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung, welche die Kommission in ihrer Mitteilung den Fremdsprachen beimißt.

Zur Programmumsetzung

- EU
K 17. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Konzentration der Aktionen als einen wichtigen Beitrag für die Benutzerfreundlichkeit der Programme. Er betont jedoch, daß diese Konzentration nicht zu Doppelförderungen und Überschneidungen zwischen verschiedenen Programmen führen darf. Dies würde die gewünschte Benutzerfreundlichkeit beeinträchtigen und zur Erschwerung bei der Verwaltung und Durchführung der Programme führen.
- EU
K 18. Der Bundesrat befürwortet eine zielgruppen- und sachgerechte Programmausstattung für die Bereiche Schule, Hochschule, Berufliche Bildung und Jugend mit gesonderten Verwaltungsausschüssen und Finanzierungsbudgets. Die Belange der Weiterbildung sind in allen Bereichen gebührend zu berücksichtigen. Die formale Einheitlichkeit der Programme ist demgegenüber nachrangig.
- EU
K 19. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit von Dezentralisierung, Vereinfachung der Verfahren und professioneller Abwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Abstimmungsverfahren der nationalen Agenturen untereinander sowie zielgruppenbezogene Informations- und Beratungskapazitäten. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, daß die Effizienz der fachlich-technischen Durchführung auf europäischer und nationaler Ebene gewährleistet wird; durch Zuschüsse aus dem Budget der Bildungsprogramme muß sichergestellt werden, daß auch bei den nationalen Agenturen professionelle Abwicklungsstandards eingehalten werden können. Der Bundesrat weist darüber hinaus auf die Notwendigkeit hin, das Verfahren benutzerfreundlicher zu gestalten. Dazu gehört es, daß Unterlagen für die Antragstellung vollständig, übersichtlich sowie leicht verständlich sind und rechtzeitig in deutscher Sprache vorliegen.
- EU
K 20. Der Bundesrat weist hinsichtlich der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der nationalen Bildungseinrichtungen hin. Die Programme müssen deshalb so flexibel gestaltet sein, daß auch andere Leistungen (z. B. Personal- und Sachmittel) als Eigenbeitrag gewertet werden können.
- EU
K 21. Der Bundesrat weist Berichts- und Evaluierungspflichten der Mitgliedstaaten über die nationalen Bildungssysteme und deren Effizienz ausdrücklich zurück. Im übrigen begrüßt der Bundesrat die Absicht der Kommission, das Evaluierungsverfahren für die Programme zu verbessern. Er sieht es als wichtigen Schritt in Richtung auf eine Verbesserung an, wenn künftig auch die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen Gelegenheit zur Beteiligung an einer professionellen externen Evaluation der Programme haben.

- EU
K 22. Der Bundesrat verschließt sich dem Anliegen nicht, die europäische Dimension mit Symbolwerten auch in der Bildungspolitik voranzutreiben. Er sieht jedoch in der Verleihung von Gütesiegeln keinen geeigneten Weg, dieses Ziel zu erreichen, weil derartige Gütesiegel den unterschiedlichen Rahmenbedingungen, welchen Bildungsmaßnahmen und Bildungseinrichtungen gerecht werden müssen, nicht entsprechen können.
- EU
K 23. Der Bundesrat befürwortet die frühzeitige Einbeziehung der Staaten, die sich auf den Beitritt der EU vorbereiten, in die Programme. Daneben ist eine Bildungszusammenarbeit mit den Mittelmeeraanrainerstaaten und den Industrienationen, aber auch mit anderen Drittländern wünschenswert. Dazu bedarf es jedoch eigener Programme mit eigener Mittelausstattung. Eine Einbeziehung in die neuen Bildungsprogramme wird abgelehnt.

B

24. Der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.